

1. In B1.5 technische Umsetzung wird im ersten Absatz auch das Hosting angesprochen. Soll das kalkulatorisch auch in die Realisierung einfließen?
Auch wenn das Auswahlverfahren für das CMS erst im Rahmen der Beauftragung stattfindet? Oder sollen die Kosten gesondert ausgewiesen werden?

Antwort: In B2 steht: „Das Hosting der Internetseite gehört ebenso zu den Leistungen des AN.“ Auch unter B3.1 (technische Betreuung/Umfang) werden Kosten für Webhosting adressiert. Die Kosten für das Hosting des mehrsprachigen Portals sollen nicht gesondert ausgewiesen werden. Sie sind vielmehr kalkulatorisch anteilig dem Modul 2: Realisierung und dem Modul 3: Technische Betreuung, sowie dessen Option auf Verlängerung zuzuordnen (d. h. im Preisblatt in den Ziffern 2, 3 und 5).

2. B2.4: Barrierefreiheit - Bei den Anforderungen zu den Funktionen wird auch die Vorlesefunktion genannt. Hierbei wird auf der aktuellen Seite der externe Voice Reader Web Service von Linatec genutzt. Kann dieser Service auch weiterhin verwendet werden und liegen entsprechende Lizenzen vor?

Antwort: Aus der Formulierung in B1.5 („Der AN erstellt eine Ausarbeitung zu den Möglichkeiten der technischen Umsetzung inkl. einer begründeten Präferenz.“) in Kombination mit D („Mit der vorgenannten Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, wie Personal- und Reisekosten sowie sonstige Kosten (wie Prüf- und sonstige Dienstleistungen Dritter, Schreib-, Vervielfältigungs- und Präsentationskosten) sowie die urheberrechtlichen Ansprüche abgegolten.“) folgt, dass der AN mind. drei Varianten vorstellt, wie die Vorlesefunktion technisch umgesetzt werden kann. Eine dieser Varianten kann der externe Voice Reader Web Service von Linatec sein. Notwendige Lizenzen werden durch den AN beschafft. Die entstehenden Kosten sind im Budget zu berücksichtigen.

3. Der AN gewährleistet den barrierefreien Zugang zu den Inhalten der Website. Wünschen Sie sich auch eine Prüfung basierend auf WCAG 2.1 durch eine unabhängige Prüfstelle? Oder obliegt es dem AN, diese im eigenen Interesse durchführen zu lassen?

Antwort: Eine Prüfung der Barrierefreiheit durch eine unabhängige Prüfstelle ist nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Es obliegt dem AN, ob er - um zu gewährleisten, dass „die Inhalte des Portals in Übereinstimmung mit dem Sächsischem Inklusionsgesetz (SächsInklusG) und Barrierefreie-Websites-Gesetz (BfWebG) in Verbindung mit der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) barrierefrei zugänglich“ (Leistungsbeschreibung, B2.4) sind - eine solche Prüfung durchführen lässt.

4. A1 Zielstellung und B2.8: Übersetzung - In beiden Abschnitten wird von einer automatischen Übersetzung von redaktionellen Inhalten mittels einer KI respektive Übersetzungsservices gesprochen. Ist unsere Annahme richtig, dass generell die redaktionelle Inhaltspflege „nur“ für die deutsche Website-Variante vorgenommen wird? Die Inhalte werden dann „automatisch“ in die anderen Zielsprachen übersetzt?

Antwort: Die generelle redaktionelle Inhaltspflege soll für die deutsche Website-Variante vorgenommen werden. Bei der anschließenden automatisierten bzw. automatisch ausgelösten Übersetzung in andere Zielsprachen ist die Vorgehensweise so zu gestalten, dass die Ergebnisse der Keyword-Recherche (Leistungsbeschreibung B2.6) in die Umsetzung einfließen (siehe Hinweis 8, Frage 9).

5. Wie genau ist die Anforderung an das einzureichende Designkonzept einer möglichen Startseite zu verstehen. Dort wird geschrieben, dass das Design nicht mehr als 2 bis 4 DIN-A4 Seiten überschreiten soll. Soll dabei auch schriftlich argumentiert werden, wieso das Design entsprechend gewählt wurde oder geht es nur darum, das Screen-Design zu erstellen und zu übermitteln. Zählen Beschreibungen ggf. nicht zu dieser Seitenbegrenzung?

Antwort: Laut Wertungsmatrix werden für den Gestaltungsentwurf „mindestens 2, maximal 4-farbige DIN-A4-Seiten“ gefordert. Die Obergrenze ist daher bisher nicht konkretisiert, da es sich bei der „Vierfarbigkeit“ um eine Druckeigenschaft der einzureichenden Unterlagen handelt, die folglich auf Sonderfarben verzichten soll.

Der AG konkretisiert infolge der eingereichten Frage die Anforderung zur Einreichung des Gestaltungsentwurfes wie folgt:

„Der Gestaltungsentwurf muss auf mindestens zwei und höchstens acht, maximal vierfarbigen DIN-A4-Seiten abgegeben werden.“

Ob und in welchem Umfang ein Bieter nur aussagekräftige Screen-Designs einreicht oder diese durch erklärende Textpassagen anreichert ist dem Bieter überlassen. Gewertet wird lt. Wertungsmatrix „[...] ob der Gestaltungsentwurf nach den formalen Vorgaben erstellt wurde und ob er hinsichtlich Lesbarkeit, Übersichtlichkeit und Fernwirkung, für eine Startseite des mehrsprachigen Portals geeignet ist. Darüber hinaus soll die Webseite die Zielgruppen internationaler Fachkräfte ansprechen und kreativ umgesetzt sein. Der niedrigschwellige Zugang, die Praktikabilität und die Schlüssigkeit des Vorschlages spielen dabei eine zentrale Rolle.“

6. In der Leistungsbeschreibung steht: Der AG kann vom AN bis zu drei, sich stark voneinander unterscheidende Umsetzungsvorschläge pro Element einfordern. Der AG kann bis zu fünf Korrekturstufen pro Element einfordern. Was ist hier mit „Element gemeint? Was ist der Unterschied zwischen einem Umsetzungsvorschlag und einer Korrekturstufe und was bedeuten diese beiden Begriffe im Detail? Meinen Sie, dass hier bis zu fünf Designs für die Website erarbeitet werden müssen?

Antwort: Elemente sind die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Einzelleistungen. Hierzu zählen beispielsweise die Informationsarchitektur, das Designkonzept, die Domain für das Portal.

Der AN erstellt zunächst entsprechend der Leistungsbeschreibung für die Elemente einen rahmengebenden Vorschlag (bspw. in B1.4 ein visuelles Designkonzept). Entspricht dieser grundlegend nicht den Vorstellungen des AG, kann dieser noch bis zu zwei, sich davon und untereinander stark unterscheidende Vorschläge verlangen.

Der AG legt sich auf einen Vorschlag der maximal drei Vorschläge fest. Fortan arbeitet der AN nur noch an diesem Vorschlag weiter.

Soweit Änderungshinweise des AG erfolgen, setzt der AN diese um und legt den angepassten Vorschlag erneut dem AG vor. Diese Prozedere der Einarbeitung der Änderungshinweise („Korrekturstufe“) kann dann maximal vier Mal wiederholt werden, sodass maximal 5 Korrekturstufen erfolgen.

7. Bei der Abrechnung der Meilensteine, wurde geschrieben, dass erst nach schriftlicher Abnahme durch den AG eine Rechnung durch den AN gestellt werden darf. Hier möchten wir

Sie bitten, die folgende Regel so oder so ähnlich zu ergänzen: Die Abnahme muss innerhalb von vier Wochen nach Übergabe des Arbeitsergebnisses durch den AG geprüft werden. Sollte innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung bzw. Abnahme erfolgen, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen und der Auftragnehmer darf seine Rechnung stellen.

Antwort: In Antwort auf die Bieterfrage konkretisiert der AG die Leistungsbeschreibung wie folgt: Die schriftliche Abnahme oder Einrede bzgl. eines Arbeitsergebnisses eines Moduls muss innerhalb von vier Wochen erfolgen, ansonsten gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen und der Auftragnehmer darf seine Rechnung stellen. Die Frist beginnt am Tag der Ergebnispräsentation des jeweiligen Modulergebnisses durch den AN.

8. In der Leistungsbeschreibung unter "B1.5 technische Umsetzung" steht "Der AN erstellt eine Ausarbeitung zu den Möglichkeiten der technischen Umsetzung inkl. einer begründeten Präferenz. Diese umfasst alle relevanten Aspekte zum Aufbau des Portals - sowohl geeignete CMS-Lösungen; Hosting und techn. Infrastruktur, welche die Skalierbarkeit, Sicherheit und Leistung des Portals gewährleisten und Sicherheitsaspekte, um das Portal kurz-, mittel- und langfristig vor Sicherheitsrisiken sowie Cyberangriffen oder Datenlecks zu schützen. Der AN schlägt dem AG jeweils mind. drei Alternativen vor und führt deren Vor- und Nachteile sowie Risiken und Chancen auf. Darin berücksichtigt der AN, dass das System Einbindung von KI-Modulen ermöglichen muss, beispielsweise als ChatBot. In dem CMS können parallel mehrere, mehrsprachige Projekte unabhängig voneinander realisiert und verwaltet werden."

Wünscht der AG sich hierbei den Vorschlag 1 Präferenz plus mind. 3 Alternativen (also insgesamt mind. 4 Vorschläge) oder sind insgesamt mind. 3 Vorschläge gemeint, wovon 1 als Präferenz benannt wird?

Antwort: In B1.5 heißt es: „Der AN erstellt eine Ausarbeitung zu den Möglichkeiten der technischen Umsetzung inkl. einer begründeten Präferenz.“, sowie, „Der AN schlägt dem AG jeweils mind. drei Alternativen vor und führt deren Vor- und Nachteile sowie Risiken und Chancen auf.“ Das bedeutet, dass der AN mind. drei Möglichkeiten ausführlich vorstellt. Von diesen mind. drei Möglichkeiten empfiehlt er eine als Präferenz.

9. Der AN erstellt verschiedene Designmaterialien gemäß dem entwickelten Konzept."

Welche Größenordnung sollen die Bietenden der Kalkulation zugrunde legen, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Angeboten zu gewährleisten?

- Wie viele digitale Brandingmaterialien und genauere Information, welche? Was verstehen Sie unter interaktive Grafiken?
- Wie soll der Flyer aussehen? Bspw. 1 Seite, DIN A6.
- Welche Größe soll die Postkarte haben? Bspw. DIN A6.
- Wie viele Social-Media-/ und Online-Grafiken?
- Wie viel Bildmaterial für redaktionelle Zwecke?
- Welche Größe sollen die Roll-ups haben? Bspw. je 85 x 200cm.

Antwort: Die Bietenden sollen die Kosten kalkulieren, welche zur Umsetzung der zu erbringenden Leistungen benötigt werden.

- Es sollen Banner sowie ggf. entstehende KeyVisuals und das ggf. entstehende Logo als „digitale Brandingmaterialien“ erstellt werden. Die maximale Anzahl dafür ist 25 Elemente.

- Interaktive Grafiken sind informative, visuell ansprechende und animierte Grafiken, welche sich durch die Interaktion des Nutzens verändern.
- Für den Flyer gelten folgende Kriterien: Hochformat, DIN lang (9,8 x 21 cm), Seitenanzahl: 6, 250 g Bilderdruck (oder vgl.), 4/4-farbig
- Die Postkarte hat eine Größe im DIN A6-Format: 10,5 x 14,8 cm.
- Als Social-Media-/ und Online-Grafiken sollen maximal 15 Elemente erstellt werden.
- Für redaktionelle Zwecke sollen maximal 5 Elemente erstellt werden.
- Die Roll-ups sollen eine Größe von mind. 85x200 cm vorweisen.

Weitere Spezifikationen unter Hinweis 9 | Frage 11.

10. Der AG kann vom AN bis zu drei, sich stark voneinander unterscheidende Umsetzungsvorschläge pro Element einfordern. Der AG kann bis zu fünf Korrekturstufen pro Element einfordern."

Bezieht sich diese Definition ausschließlich auf "B1: Konzeptionelle Entwicklung"? Falls das bisher nicht der Fall ist, kann diese Anforderung auf das Konzept beschränkt werden? Theoretisch gibt es sonst bis zu 5 mögliche Change Requests pro Element, die laut Leistungsbeschreibung umgesetzt wurden und nicht gesondert abgerechnet werden können. Die Anzahl der Umsetzungsvorschläge und Korrekturschleifen ist sehr aufwändig, zeit- und kostenintensiv. Kann der AG die Leistungsbeschreibung auf zwei Umsetzungsvorschläge und bis zu drei Korrekturstufen anpassen? Was versteht der AG unter Element?

Antwort: „Der AG kann vom AN bis zu drei, sich stark voneinander unterscheidende Umsetzungsvorschläge pro Element einfordern. Der AG kann bis zu fünf Korrekturstufen pro Element einfordern.“ Dieser Anspruch bezieht sich grundsätzlich auf alle zu erbringenden Leistungen, sowohl im Bereich Konzeption als auch im Bereich Realisierung.

Elemente sind die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Einzelleistungen. Hierzu zählen beispielsweise die Informationsarchitektur, das Designkonzept, die Domain für das Portal (siehe auch Frage 6).

11. "Zu "B2.3: Umsetzung Design Konzept", insbesondere "Der AN erstellt verschiedene Designmaterialien gemäß dem entwickelten Konzept." Leider lassen die bisherigen Antworten auf Bieterfragen den Umfang der Designmaterialien offen. Wir bitten Sie den Umfang festzulegen, da sonst keine Vergleichbarkeit der Angebote nach GWB §127 Abs. 1 und Abs. 4 gewährleistet werden kann. Sie hatten den Umfang der Textredaktion bereits für die Vergleichbarkeit eine kalkulatorische Größe genannt, dies wird an dieser Stelle auch benötigt."

Antwort: Folgende Konkretisierung wird vorgenommen:

- Branding-Materialien: Es sollen Banner sowie ggf. entstehende KeyVisuals und das ggf. entstehende Logo als erstellt werden. **Die maximale Anzahl dafür ist 25 Elemente.**
- Es soll ein Flyer mit folgenden Kriterien erstellt werden:
 - o Hochformat, DIN lang (9,8 x 21 cm), Seitenanzahl: 6, 250 g/m² Bilderdruck (oder vgl.), 4/4-farbig
 - o Druck von 2.500 Exemplaren

- Es soll eine Postkarte mit folgenden Kriterien erstellt werden:
 - DIN A6-Format (10,5 x 14,8 cm), 2-seitig, 350 g/m² Postkartenkarton (oder vgl.), 4/4-farbig
 - Druck von 5.000 Exemplaren

- Als Social-Media-/ und Online-Grafiken sollen **maximal 15 Elemente** erstellt werden.
- Für redaktionelle Zwecke sollen **maximal 5 Elemente** erstellt werden.

- Roll-up:
 - Größe: mind. 85x200 cm
 - 4/0-farbig
 - 500g PVC-Plane
 - Druck von 2 Exemplaren, B1-zertifiziert